

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Waldenburg

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), des Sozialgesetzbuchs (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), letzte Änderung 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege vom 11. November 2008 sowie der Satzung der Stadt Waldenburg zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat

- der Stadtrat der Stadt Waldenburg am 15. März 2011;
- der Stadtrat der Stadt Waldenburg am 11. November 2008 der 1. Änderung;
- der Stadtrat der Stadt Waldenburg am 09. Oktober 2012 die Änderung der Anlage zur Satzung und
- der Stadtrat der Stadt Waldenburg am 04. November 2014 die 3. Änderung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (im Folgenden zum Teil zusammengefasst als „Einrichtung“) im Sinne des § 1 SächsKitaG, die in den Bedarfsplan des Landkreises Zwickau aufgenommen sind und von Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe bzw. Kindertagespflegepersonen auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg betrieben werden.

§ 2 **Elternbeitragspflicht und Erhebung**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 dieser Satzung bestimmten Einrichtungen am 1. des Monats, für den das Kind in der Einrichtung erstmals angemeldet ist.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen ist. Beim Wechsel der Betreuungsart im Laufe eines Monats (Übergang von Kinderkrippenbetreuung zur Kindergartenbetreuung bzw. von der Kindergartenbetreuung zur Hortbetreuung) innerhalb derselben Einrichtung bzw. innerhalb Einrichtungen in derselben Trägerschaft wird der bisherige Elternbeitrag noch bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem das den Wechsel der Betreuungsart

auslösende Ereignis (z.B. Beendigung des 3. Lebensjahres) eintritt. Der Elternbeitrag für die künftige Betreuungsart wird ab Beginn des Folgemonats erhoben.

- (3) Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.
- (4) Im Falle der Schließung einer Einrichtung endet das Betreuungsverhältnis mit Vollzug der Schließung.
- (5) Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Elternbeitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (7) Elternbeiträge werden gemäß § 15 Absatz 1 SächsKitaG vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. von der jeweiligen Tagespflegeperson erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten der in § 1 dieser Satzung bestimmten Einrichtungen.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge
 - a) betragen in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 von Hundert zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
 - b) betragen in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 von Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz; die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich,
 - c) betragen in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden mindestens 30 von Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
 - d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würde.
- (3) Wird ein Kind regelmäßig innerhalb der gemäß § 5 SächsKitaG festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung
 - a) bis zu 4,5 Stunden täglich in einer Einrichtung gemäß Abs. 2 Buchst. a oder b betreut, so ist der Elternbeitrag nach Abs. 2 um die Hälfte zu mindern,
 - b) mehr als 4,5 Stunden täglich, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich in einer Einrichtung gemäß Abs. 2 Buchst. a oder b betreut, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern,
 - c) mehr als 6 Stunden täglich, jedoch nicht mehr als 7 Stunden täglich in einer Einrichtung gemäß Abs. 2 Buchst. a oder b betreut, so ist der Elternbeitrag auf 7 Stunden zu berechnen,
 - d) mehr als 7 Stunden täglich, jedoch nicht mehr als 9 Stunden täglich in einer Einrichtung gemäß Abs. 2 Buchst. a oder b betreut, so fällt der ungekürzte Elternbeitrag gemäß Abs. 2 Buchst. a respektive b an,
- (4) Wird ein Kind regelmäßig innerhalb der gemäß § 5 SächsKitaG festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung

- a) nur im Frühhort bis zu 2 Stunden täglich betreut, verringert sich der Elternbeitrag nach Abs. 2 Buchst. c um zwei Drittel. Frühhort im Sinne dieser Satzung ist das Betreuungsangebot täglich bis zum in der jeweiligen Schule festgelegten Beginn der ersten Unterrichtsstunde.
 - b) nur im Nachmittagshort bis zu 5 Stunden täglich betreut, verringert sich der Elternbeitrag nach Abs. 2 Buchst. c um ein Sechstel. Nachmittagshort im Sinne dieser Satzung ist das Betreuungsangebot täglich ab Ende der letzten Schulunterrichtsstunde des zu betreuenden Kindes.
 - c) im Früh- und Nachmittagshort bis zu 6 Stunden täglich betreut, fällt der ungekürzte Elternbeitrag gemäß Abs. 2 Buchst. c an.
- (5) Die absolute und aktuelle Höhe des jeweiligen Elternbeitrages ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist und bei Bedarf jeweils ohne erneute Satzungsänderung/ -neufassung aktualisiert wird, insbesondere dann, wenn sich die gemäß § 14 SächsKitaG jährlich bekanntzumachenden durchschnittlichen Betriebskosten geändert haben; die aktualisierte Anlage wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Mehrbetreuung

- (1) Für eine ausnahmsweise von den Personensorgeberechtigten zusätzlich in Anspruch genommene Betreuungszeit, d.h. wenn die tatsächliche Betreuungszeit die im Betreuungsvertrag regulär festgelegte Betreuungszeit übersteigt, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Sofern die zusätzlich in Anspruch genommene Betreuungszeit vollständig innerhalb der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung liegt, beträgt dieser Elternbeitrag je angefangene Stunde
- a) in einer Einrichtung gemäß § 3 Absatz 2 Buchst. a oder b dieser Satzung ein Neuntel von 5% der zuletzt entsprechend § 3 Absatz 1 dieser Satzung bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten zzgl. der anteilige Landeszuschuss.
 - b) in einer Einrichtung gemäß § 3 Absatz 2 Buchst. c dieser Satzung ein Sechstel von 5% der zuletzt entsprechend § 3 Absatz 1 dieser Satzung bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten zzgl. der anteilige Landeszuschuss.
- Wird aufgrund der zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit die festgelegte Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, wird für jede nach Ende der Öffnungszeit angefangene Viertelstunde zusätzlich zum Elternbeitrag nach Satz 2 ein Elternbeitrag in Höhe eines Viertels der durchschnittlichen Personalkosten pro Vollzeitkraft und Stunde in der jeweiligen Einrichtungsart, die im Rahmen der Betriebskostenermittlung gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG errechnet werden, erhoben zzgl. der anteilige Landeszuschuss.
- (2) Von der Regelung in Abs. 1 Satz 2 abweichend beträgt der zusätzliche Elternbeitrag bei Mehrbetreuung während der Ferienzeit und an schulfreien Tagen in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c dieser Satzung ein Sechstel von 5% des ungekürzten Elternbeitrags gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zzgl. der anteilige Landeszuschuss.
- (3) § 3 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Träger der freien Jugendhilfe können von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen für die Einrichtungen in ihrer Trägerschaft treffen.

§ 5 Gastkinder

- (1) Sofern es die Kapazität gemäß Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung zulässt, kann für ein Kind an bis zu 10 Tagen eines Monats ein Gastkindplatz bereitgestellt werden. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger. Die Aufnahme ist durch schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Der zu entrichtende ungekürzte Elternbeitrag beträgt pro Tag 5% der zuletzt entsprechend § 3 Absatz 1 dieser Satzung bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten zzgl. der anteilige Landeszuschuss; er wird analog der Regelungen in § 3 Absatz 3 und 4 dieser Satzung entsprechend der Betreuungszeit abgesenkt bzw. erhöht. § 3 Absatz 5 und § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Bei einer stundenweisen Betreuung von Nichthortkindern vor bzw. nach dem Unterricht wird eine Gebühr in Höhe von 3,99 EUR je angefangene Stunde für den Hortbesuch erhoben. Eine stundenweise Betreuung ist maximal für 8 Stunden im Monat zulässig. Für die Nichthortkinder, die das Angebot der Ganztagsbetreuung nutzen, ist ein Betreuungsvertrag mit der Stadt Waldenburg abzuschließen.

§ 6 Verpflegungkostensatz

Nehmen die Kinder, die in einer Einrichtung nach § 1 dieser Satzung betreut werden, an der Essensversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungkostensatz zu leisten, dessen Höhe vom Träger der Einrichtung festgelegt wird.

§ 7 Ermäßigung und Beitragsübernahme

- (1) Gemäß der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden die ungekürzten Elternbeiträge nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung für Alleinerziehende sowie für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, abgesenkt. Alleinerziehend im Sinne dieser Satzung ist, wer allein (nur ein Elternteil) für ein Kind zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt. Es gilt § 3 Absatz 5 dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der/des Elternbeitragspflichtigen nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge ganz oder teilweise, soweit die Entrichtung der Elternbeiträge für die/den Elternbeitragspflichtigen und das Kind gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII eine nicht zumutbare Belastung darstellt.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag für den laufenden Monat ist zum 17. des laufenden Monats fällig. Ist gemäß § 5 dieser Satzung ein Verpflegungkostensatz zu leisten, ist dieser zum 15. des laufenden Monats für die Essensversorgung des Vormonats fällig. Träger der freien Jugendhilfe können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen für die Einrichtungen in ihrer Trägerschaft treffen.
- (2) Die in Absatz 1, Satz 2 genannten Leistungen sind von den Eltern oder einem Elternteil zu entrichten.

- (3) Fällige, nicht entrichtete Elternbeiträge, kann die Stadtverwaltung im Wege der Zwangsvollstreckung Beitreiben.
- (4) Die Beiträge werden entweder mittels Lastschriftverfahren eingezogen oder auf das Konto der Stadtverwaltung eingezahlt.

§ 9
Folgen bei Zahlungsverzug

- (1) Ist/sind der/die Elternbeitragspflichtige(n) mindestens 1 Monat mit einem Betrag im Zahlungsrückstand, der dem für einen Monat zu zahlenden Elternbeitrag der Höhe nach entspricht oder diesen übersteigt, so kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus diesem Grund außerordentlich kündigen; sonstige Gründe zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Träger der Einrichtung hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Ende des bei ihm bestehenden Betreuungsverhältnisses alle gegebenenfalls vorher vorhandenen Zahlungsrückstände abgebaut sind. Eine Erstattung eventuell ausgefallener Einnahmen durch die Stadt Waldenburg erfolgt nicht.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Waldenburg vom 16. September 1993 (Beschluss-Nr.: 163/09/1993) sowie die Anlage 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Waldenburg vom 03. Februar 2009 (Beschluss-Nr.: 04/02/2009) außer Kraft.

Die 1. Änderung zur Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Änderung der Anlage zur Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 3. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

gez. Pohlens
Bürgermeister